

Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV)

(vom 3. Oktober 2012)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 21 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR),

beschliesst:

- | | |
|---|---|
| Gegenstand | § 1. Diese Verordnung regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft durch Beiständinnen und Beistände gemäss § 15 EG KESR. |
| Pauschale Entschädigung
a. Allgemeines | § 2. Die KESB legt die Entschädigung und den Spesenersatz in der Regel nach Ablauf der zweijährigen Berichtsperiode fest. Bei der Festsetzung berücksichtigt sie eine kürzere Berichtsperiode angemessen. |
| b. Kriterien der Festsetzung | § 3. ¹ Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung
a. den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand,
b. die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundene Verantwortung.

² Massgebend sind insbesondere folgende Kriterien:
a. die Art der Beistandschaft und die übertragenen Aufgabenbereiche,
b. die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person,
c. die Höhe des zu verwaltenden Vermögens und Einkommens sowie die Kompliziertheit der finanziellen Verhältnisse,
d. der administrative Aufwand,
e. der rechtliche Abklärungsbedarf,
f. der Beizug Dritter. |

§ 4. Die KESB setzt die Entschädigung innerhalb des folgenden Rahmens fest: c. Entschädigungsrahmen

Zeitaufwand/Schwierigkeit/ Verantwortung	Entschädigung für zwei Jahre
gering	Fr. 1 000 bis Fr. 2 000
mittel	Fr. 2 001 bis Fr. 8 000
hoch	Fr. 8 001 bis Fr. 15 000
ausserordentlich hoch	Fr. 15 001 bis Fr. 25 000

§ 5. ¹ Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands nach Zeitaufwand an. Entschädigung nach Zeitaufwand

² Die KESB legt bei der Anordnung der Beistandschaft oder bei einer Anpassung derselben an veränderte Verhältnisse insbesondere fest:

- a. die Tätigkeitsbereiche, in denen die Beiständin oder der Beistand nach Zeitaufwand entschädigt wird,
- b. den Stundenansatz,
- c. den Abrechnungszeitraum.

³ Der Stundenansatz gemäss Abs. 2 lit. b richtet sich nach branchenüblichen Ansätzen.

⁴ Die Beiständin oder der Beistand weist in der Abrechnung das Datum, den Zeitaufwand und die Art der Tätigkeiten aus.

§ 6. ¹ Die KESB auferlegt Entschädigung und Spesenersatz der Gemeinde gemäss § 22 Abs. 1 EG KESR, wenn das steuerbare Vermögen folgende Werte unterschreitet: Kostentragung durch das Gemeinwesen

- a. Fr. 25 000 bei alleinstehenden Personen,
- b. Fr. 40 000 bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern.

² In begründeten Fällen kann sie davon abweichen.

³ Die betroffene Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zu ihren Beweismitteln zu äussern.

§ 7. ¹ Die Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen gemäss Art. 449 a und 314 a^{bis} ZGB richtet sich nach § 5. Beiständinnen und Beistände gemäss Art. 449 a und 314 a^{bis} ZGB

² Der Spesenersatz richtet sich nach § 21 Abs. 2 EG KESR.

³ Die Entschädigung und der Spesenersatz werden nach § 60 Abs. 5 EG KESR auferlegt. Die Kostentragung durch das Gemeinwesen nach § 22 EG KESR ist ausgeschlossen.

Übergangs-
bestimmung

- § 8. Die Entschädigung und der Spesenersatz richten sich nach:
- a. dieser Verordnung für die Tätigkeit der Beiständigen und Beistände ab 1. Januar 2013,
 - b. bisherigem Recht für die Tätigkeit bis 31. Dezember 2012.
-